

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1109

vom 03. Juli 2012

Gemeinde Pratteln, Strassennetzplanung "Pratteln Mitte"

Der Einwohnerrat Pratteln hat am 29. Oktober 2007 die Planung "Pratteln Mitte" (Überarbeitung Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung, Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Strassennetzplan) sowie am 22. November 2010 Änderungen dazu beschlossen. Mit Schreiben vom 11. Juli 2011, 11. August 2011 und 21. Oktober 2011 unterbreitete der Gemeinderat Pratteln die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat hat diese Planung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1004 vom 19. Juni 2012 genehmigt. Aufgrund von Differenzen zwischen dem Kanton und der Gemeinde bezüglich Festlegungen zur Kraftwerk- und Giebenacherstrasse wurde der Strassennetzplan mit dem genannten Regierungsratsbeschluss vorläufig sistiert. In der Zwischenzeit konnte hierbei eine Einigung zwischen Kanton und Gemeinde erzielt werden, so dass der Genehmigung des Strassennetzplanes grundsätzlich nichts mehr entgegen steht.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 30. Oktober 2006 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Wanderwegverbindung auf dem "Mühleweg"

Gemäss Schriftwechsel zwischen dem Amt für Raumplanung und der Gemeinde Pratteln im Jahr 2004 wurde die Wanderwegverbindung auf dem Mühleweg in Zusammenhang mit der Signalisation des "Bahnwanderwegs" aufgehoben. Die Wanderwegverbindung auf dem "Mühleweg" muss deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden.

1.4 Verkehrsberuhigungszone

Im verbindlichen Inhalt des Strassennetzplanes (Legende) wird eine Kategorie "Verkehrsberuhigungszone" aufgeführt. Dazu ist festzuhalten, dass die Prüfung möglicher Bereiche, in denen mit verkehrspolizeilichen und baulichen Massnahmen der Verkehr beruhigt werden soll, in einem separaten Verfahren erfolgt, welches sich nicht auf das RBG sondern im Wesentlichen auf das eidgenössische Strassenverkehrsrecht stützt. Insofern kann es sich bei dieser Kategorie lediglich um mögliche Bereiche für Massnahmen der Verkehrsberuhigung handeln, welchen keine Verbindlichkeit zukommt.

1.5 Strassennetzplan, fehlerhafte und falsche Inhalte

Es ist festzustellen, dass der Inhalt der vorliegenden Mutation des Strassennetzplanes verschiedentlich Fehler, falsche Bezeichnungen und fehlende, falsche oder nicht beschriebene Inhalte aufweist. So ist z.B. beim Bahnhof "Salina Raurica" das Symbol "Geplante Haltestelle" falsch (die Haltestelle ist seit längerem in Betrieb), während beim Bahnhof "Pratteln" ein entsprechendes Symbol für die SBB überhaupt fehlt. Es wird nach wie vor auf Regionalpläne statt auf den Kantonalen Richtplan (KRIP) verwiesen. Die als "Geplante Haltestellen Bus" eingetragenen Standorte sind nicht mit der laufenden Ortsbus-Planung konsistent.

Im Weiteren entsprechen die Inhalte teilweise nicht den aktuellen kantonalen Planungen. Zum Beispiel ist eine Verlegung der Buslinien auf die Achse "Gallenweg-Kraftwerkstrasse" momentan kein Stand der Planung. Diese Achse würde so oder so nur bis zur Inbetriebnahme der Tramverlängerung von Pratteln Dorf nach Salina Raurica als Busachse dienen und nachher wegfallen. Hingegen fehlt der Eintrag der möglichen Verlängerung der Tramlinie von der heutigen Endschleife bis zum Buholz (Bahnübergang). Im Weiteren sind keine neuen Bus-Haltestellen von kantonalen Buslinien geplant.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

2.1 Tramverlängerung zum Buholz

Es ist zu bemerken, dass gemäss KRIP entlang der Gartenstrasse ein Trasse für eine mögliche Tramverlängerung zum Buholz gesichert ist. Bezüglich den in diesem Bereich vorgesehenen Fusswegen und Erschliessungsstrassen ist diese Trasseesicherung in ihrer Breite zu berücksichtigen.

2.2 Erschliessung Planzer-Areal ab der Hard- und Salinenstrasse

Es ist festzuhalten, dass es sich bei der (geplanten) Erschliessung ab der Hard- bzw. Salinenstrasse in Richtung Planzer-Areal ausschliesslich um eine Ein-/Ausfahrt bzw. Einfahrt für Rechtsabbieger handelt.

2.3 Ausbau Kraftwerkstrasse und Giebenacherstrasse

Die Öffnung der Kraftwerkstrasse (Industrie-/Gewerbe-Sammelstrasse) und der Giebenacherstrasse (Sammelstrasse) über die Autobahn für den motorisierten Individualverkehr (MIV) läuft verschiedenen Zielen des KRIP, Gebietsplanung "Salina-Raurica", entgegen (Änderung Modalsplit zu Gunsten MIV, Schwächung der Position gegenüber dem Bund im Hinblick auf eine kohärente Gesamtsicht, Erschwernis Verkehrsmanagement und Bündelung Durchgangsverkehr etc.). Wie stark die Beeinflussung dieser Ziele sein wird und welche Auswirkungen die Öffnung auf übergeordnete Planungen (z.B. Agglomerationsprogramm) haben können, kann heute fachlich nicht abschliessend beurteilt werden. Auch im Planungsbericht zur Planung "Pratteln Mitte" ist nicht aufgezeigt, wie die Ziele der Gebietsplanung "Salina-Raurica" - insbesondere das Ziel des ÖV-Anteils von 35 % am Gesamtverkehr - trotz einer Öffnung der beiden Strassenabschnitte erreicht werden können.

Mit Schreiben vom 21. März 2012 hat die Gemeinde ihre Argumente, die für eine Öffnung der Strassenabschnitte sprechen, ausführlich dargelegt. Die Abwägung dieser Argumente sowie neue Erkenntnisse aus der Gesamtstrategie Siedlung und Verkehr, Entwicklungsschwerpunkt Grüssen, welche in gemeinsamer Erarbeitung von Kanton und Gemeinde ist, hat nun ergeben, dass einer Teilöffnung der Strassenverbindungen unter Bedingungen zugestimmt werden kann. Dazu sind jedoch mögliche Massnahmen aufzuzeigen, um allfällige negative Auswirkungen auf die Kantonsstrassen eindämmen zu können (z.B. temporäre Durchfahrtssperre für den MIV). Diese Massnahmen sind in Abstimmung zwischen dem Kanton und der Gemeinde vor der Öffnung der beiden Strassenabschnitte umzusetzen bzw. im Rahmen der Ausarbeitung der Bau- und Strassenlinienpläne festzulegen.

2.4 Fusswegverbindungen über die Autobahn

Der Verzicht auf jegliche "wichtige Fusswegverbindung" (kommunal) über die Autobahn hinweg widerspricht den Zielsetzungen der Gebietsplanung "Salina-Raurica" im KRIP. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, innert drei Jahren den Strassennetzplan entsprechend zu ergänzen.

2.5 Ausbau Sandgrubenweg

Bezüglich des Baus bzw. Ausbaus des Sandgrubenwegs sind die Vorgaben bzw. Baulinien des ASTRA betreffend Abstand zur Autobahn zu beachten (Art. 22 ff. Gesetz über die Nationalstrassen).

2.6 Erschliessung Gebiet "Grüssen" mit dem Langsamverkehr

Gemäss KRIP Objektblatt S4.2 "Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen", Planungsgrundsatz c), sind verkehrsintensive Einrichtungen gut für den Velo- und Fussverkehr zu erschliessen. Weiter sind der sichere und attraktive Zugang für Fussgängerinnen und Fussgänger ab Parkplatz wie auch ab ÖV-Haltestelle sowie genügend Veloabstellplätze zu gewährleisten. Im vorliegenden Strassennetzplan ist eine durchgängige, sinnvolle, sichere und

attraktive Erschliessung des Gebietes Grüssen (Gewerbezone Ga(15) gemäss Art. 7 Abs. 4 Zonenreglement Siedlung) nicht erkennbar. Insbesondere im östlichen Teil der Gewerbezone Ga(15) (Zurlindenstrasse) fällt auf, dass Erschliessungsstrassen ohne Trottoir festgelegt werden. Grundsätzlich erfüllen die dargestellten Massnahmen nicht die Anforderungen gemäss KRIP. Die Strassen der Kategorie "Erschliessungsstrasse ohne Trottoir" müssen deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden. Der Gemeinderat wird aufgefordert, innert drei Jahren ein Langsamverkehrskonzept für das Gebiet "Grüssen" zu erstellen und für dieses mit entsprechenden Festlegungen im Strassennetzplan Verbindlichkeit zu schaffen.

2.7 Sammelstrasse zwischen Hard- und Rheinstrasse (Niderfeld-Dürrenhübel)

Die vorgesehene Strassenverbindung über die Autobahn wurde im Grundsatz bereits im Jahr 2005 genehmigt. Insofern kann der Regierungsrat die vorliegende Sammelstrasse zwischen der Hard- und der Rheinstrasse genehmigen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Auswirkungen dieser Strassenverbindung auf das kantonale Strassennetz und seine Funktionsfähigkeit nicht bekannt sind. Sie sind deshalb in einem Verkehrsgutachten darzulegen. Dabei sind gleichzeitig mögliche Massnahmen aufzuzeigen, um insbesondere in den Spitzenstunden allfällige negative Auswirkungen auf die Hard- oder Rheinstrasse eindämmen zu können (z.B. dosierte Einfahrt in den Kreisel, temporäre Durchfahrtsperre). Das Verkehrsgutachten ist auf die Gesamtstrategie Siedlung und Verkehr, Entwicklungsschwerpunkt Grüssen, welche in gemeinsamer Erarbeitung von Kanton und Gemeinde ist, abzustimmen und muss spätestens vor Ausarbeitung des Bau- und Strassenlinienplanes vorliegen. Im Übrigen ist die Strassenachse zur Stabilisierung der von der Überlastung in der Salinenstrasse betroffenen Buslinie 80 als Achse des öffentlichen Verkehrs auszubilden. Betreffend Autobahnquerung ist im Weiteren die Koordination mit dem Bundesamt für Strassen erforderlich. Der Einwohnerrat hat zwischenzeitlich (18. April 2011) eine Mutation ("Niderfeld") zu dieser Sammelstrasse beschlossen, welche eine Änderung des vorliegenden Strassennetzplanes darstellt. Diese Änderung wurde jedoch nicht in den vorliegenden Strassennetzplan integriert und liegt auch noch nicht zur Genehmigung vor. Obwohl die beiden Geschäfte aufgrund des funktionalen Zusammenhangs gemeinsam zu behandeln wären, wird die Strassennetzplanung "Pratteln Mitte" aufgrund der Dringlichkeit und der Abhängigkeit zur Zonenplanung "Pratteln Mitte" dessen ungeachtet der Genehmigung zugeführt. Die Behandlung der Mutation "Niderfeld" folgt als separates Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Pratteln mit Schreiben vom 22. Februar 2012 über die bevorstehenden Nichtgenehmigungen informiert. Mit Schreiben vom 21. März 2012 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen und diese akzeptiert.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 29. Oktober 2007 und am 22. November 2010 beschlossene Strassennetzplanung "Pratteln Mitte" wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen und Auflagen genehmigt und damit für die Behörden verbindlich erklärt.

Ausnahmen

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan rot gestrichen):

- a) Wanderwegverbindung auf dem "Mühleweg"
- b) Strassenabschnitte der Kategorie "Erschliessungsstrasse ohne Trottoir" im östlichen Teil des Gebietes "Grüssen" (Zurlindenstrasse)

Auflagen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, innert drei Jahren

- a) den Strassennetzplan mit "wichtigen Fusswegverbindungen" über die Autobahn zu ergänzen,
 - b) für das Gebiet "Grüssen" ein Langsamverkehrskonzept zu erstellen und für dieses mit entsprechenden Festlegungen im Strassennetzplan Verbindlichkeit zu schaffen.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/SP/1/28 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung des Planes (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Planteam S AG, Sissacherstrasse 20, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann